

Universitätsklinikum Jena · Medizinischer Vorstand · Postfach · 07740 Jena

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleich-
stellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Medizinischer Vorstand
Prof. Dr. Otto W. Witte

Kastanienstraße 1
07747 Jena

**Den Mitgliedern des
AfSAGG**

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3077

zu Drs. 7/8066-NF-

E-Mail: Medizinischer.Vorstand@med.uni-jena.de

Das Universitätsklinikum Jena ist zertifiziert
nach DIN EN ISO 9001.

Jena, den 22.11.2023

**Thüringer Krebsregistergesetz, Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP
- Drucksache 7/8066 – Neufassung
hier: Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des
Thüringer Landtags, schriftliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08. November 2023 wurden das Universitätsklinikum Jena und ich aufgefordert, zum o.g. Gesetzentwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Nachfolgend äußere ich mich in meiner Position als Medizinischer Vorstand des Universitätsklinikums (juristische Person) Jena und auch als, ebenfalls um Stellungnahme gebetene, natürliche Person.

Bei der vorliegenden und zu bewertenden Gesetzesnovelle des Thüringer Krebsregistergesetzes handelt es sich meines Erachtens um eine gute Arbeitsgrundlage zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe der Krebsregistrierung in Thüringen. Das dringende Erfordernis zur Novellierung des Thüringer Krebsregistergesetzes aus dem Jahr 2017 besteht spätestens seit 01. Januar 2023, da durch die Kündigung des Staatsvertrages mit dem Gemeinsamen Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen (GKR) zum 31. Dezember 2022 die Aufgabe der epidemiologischen Krebsregistrierung nunmehr wieder an den Freistaat Thüringen übertragen ist und es dringender Umsetzung einer diesbezüglichen Gesetzeslage bedarf.

Bevor ich im Folgenden Anmerkungen zu Änderungen nach Paragraphen anführe, werden zunächst insbesondere ausschlaggebende Inhalte zum Inkrafttreten, dem Weiterbestand regionaler Registerstellen und abschließend der gesellschaftsrechtlich relevanten Steuerbarkeit der gGmbH betont.



Für die §§ 5 Abs. 6 Satz 3 sowie 10 Abs. 1 Satz 2 ist anzumerken, dass es für die Krebsregistrierung in Thüringen unerlässlich ist, dass diese Paragrafen gemäß § 31 „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Die Förderung der klinischen Krebsregistrierung durch die Krankenkassen im Rahmen der Krebsregister-Fallpauschalen ist abhängig von der Erfüllung der Förderkriterien der Krankenkassen. Diese sehen ab 1. Januar 2023 die Abrechenbarkeit der Erfassung nicht-melanotischer Hautkrebsarten mit ungünstiger Prognose vor, welche zuvor nicht der Abrechenbarkeit dem Bereich der klinischen Krebsregistrierung unterlagen. Für die weitere Finanzierung der gesamten klinischen Krebsregistrierung in Thüringen muss dieses Förderkriterium zwingend erfüllt werden. Bei Nichterfüllung entfällt im Freistaat Thüringen die Förderung durch fallbezogene Krebsregisterpauschalen. Der gesetzesmäßige Auftrag der klinischen Krebsregistrierung nach § 65c SGB V bleibt von einem Entfall der Förderung jedoch unberührt und müsste auch ohne Finanzierungsgrundlage der Fördergeber weiter erfüllt werden.

Bezüglich des vorliegenden Gesetzentwurfs ist positiv hervorzuheben, dass die Krebsregistrierung weiterhin durch die bereits bestehenden fünf regionalen Registerstellen umgesetzt werden kann. Von Vorteil erscheint auch, dass durch die Formulierung in § 2 Abs. 1, eine „Kann-Bestimmung“, die Möglichkeit eingeräumt ist, einen Strukturwandel in der Krebsregistrierung, sofern erforderlich, umzusetzen.

Trotz der grundsätzlich als sinnvoll zu bewertenden Basis der vorliegenden Gesetzesnovelle, liegt an einigen Stellen Änderungs- und Ergänzungsbedarf vor.

Bezüglich des § 3, Abs. 4 des Gesetzentwurfs ist anzumerken, dass es sich um Eingriffe in die Gesellschafterrechte handeln würde. Entsprechend könnte hier eine Umformulierung angeregt werden, in der durch die Gesellschafter *ein Benehmen* mit der Rechts- und Fachaufsicht bezüglich wichtiger Beschlüsse herzustellen ist.

Die juristische Person des Privatrechts nach Absatz 1 kann von den bisherigen Trägerkrankenhäusern betrieben werden. Sie ist als eine gemeinsame gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung einzurichten. Die gemeinnützige GmbH hat ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke zu verfolgen. Die Fach- und Rechtsaufsicht des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums erstreckt sich auf die Geschäftsführung und die weiteren zeichnungsberechtigten Personen der gemeinnützigen GmbH. Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der vorherigen Zustimmung der Rechts- und Fachaufsicht. Darüber hinaus ist über wichtige Beschlussfassungen das Benehmen mit der Rechts- und Fachaufsicht herzustellen. Die Geschäftsführung erstattet regelmäßig, mindestens halbjährlich, der Fach- und Rechtsaufsicht Bericht.

Weiterhin empfehle ich folgende Anpassungen in einzelnen nachfolgend aufgeführten Paragraphen:

§ 1, Abs. 1: Aufrechterhaltung der GmbH-Struktur:

„Zur Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung und der Bekämpfung und Erforschung von Krebserkrankungen sowie zur Erfüllung der vom Land nach § 65c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch- Gesetzliche Krankenversicherung, (SGB V) sowie der durch §1 Abs. 2 des Gesetzes über Krebsregister (Krebsregistergesetz KRG) vom 4. November 1994 (BGBl. I S.



3351) Satz 2 übertragenen hoheitlichen Aufgaben, wird ein Landeskrebsregister Thüringen eingerichtet."

§ 2, Abs. 1: Fachliche Unterstellung der regionalen Dokumentare zur Zentralstelle:

„Zur Erfüllung der Aufgaben der landesweiten klinischen und epidemiologischen Krebsregistrierung in Thüringen ist das Landeskrebsregister Thüringen mit einer Krebsregister-Zentrale sowie einer Auswertungsstelle eingerichtet. Es können regionale Registerstellen eingerichtet werden. Die Mitarbeiter der Regionalen Registerstellen sind der Krebsregister-Zentrale für die Erfüllung der Aufgabe der klinischen Krebsregistrierung nach §65c SGB V fachlich unterstellt. Die Auswertungsstelle muss fachlich unabhängig sein. Alle Einrichtungen des Landeskrebsregisters Thüringen müssen jeweils unabhängig von Leistungserbringern sein, insbesondere in fachlicher, personeller, datenschutzrechtlicher und finanzieller Hinsicht.“

§ 2, Ab. 2, (12): Anpassung an das Bundesgesetz:

„[...] sowie die Bereitstellung von Patientendaten an Leistungserbringer zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit zertifizierten Zentren und weiteren Leistungserbringern in der Onkologie vor.“

§ 3, Abs. 1: Verpflichtende Beleihung:

„Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium überträgt einer juristischen Person des Privatrechts die Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben und beleihet diese mit den zur Durchführung hoheitlicher Aufgaben erforderlichen Befugnissen [...]. „

§ 4, Abs. 1: Beirat, (1): „[...] der von der Deutschen Krebsgesellschaft e.V. zertifizierten Onkologischen Zentren in Thüringen.“

§ 5, Abs. 9: „Leistungserbringer im Sinne dieses Gesetzes sind Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser sowie andere medizinische Einrichtungen und Institutionen, die an der Krankenversorgung teilnehmen.“

§ 5, Abs. 10: Ersatzlose Streichung empfohlen.

§ 6, Abs. 1: Medizinische Einrichtungen, statt „medizinisch geleitete“

§ 16, Abs. 1: Erforderliche Präzisierung des Ablaufs zum Melderegisterabgleich:
„Zur Berichtigung, Vervollständigung, Aktualisierung und Überprüfung der Vollständigkeit der im Landeskrebsregister Thüringen gespeicherten Daten erfolgt ein Melderegisterabgleich. Bei konkreten Hinweisen auf Aktualisierungs- oder Überprüfungsbedarf, mindestens jedoch halbjährlich, ruft das Landeskrebsregister Thüringen beim Thüringer Landesrechenzentrum im automatisierten Abruf mittels Personensuche nach § 34a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die folgenden Daten zu Personen ab, die im Landeskrebsregister Thüringen gespeichert sind:

1. Familiennamen,



2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum,
5. Geschlecht,
6. derzeitige und letzte frühere Anschrift der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung,
7. Einzugsdatum, Auszugsdatum,
8. Datum der Namensänderung,
9. Sterbedatum.

Sofern ein Rückmeldeverfahren aus Anlass einer Anmeldung oder einer Abmeldung ohne Bezug einer neuen Wohnung im Inland oder bei Änderungen des Wohnungsstatus vorgesehen ist, erfolgt die Übermittlung der Daten erst nach Abschluss des Rückmeldeverfahrens. Von der Übermittlung von Daten ist bei Bestehen einer Auskunftssperre abzusehen. Die Daten nach Satz 1 dürfen im Landeskrebsregister Thüringen nur gespeichert werden, wenn zu der betroffenen Person bereits ein Datensatz vorhanden und zu aktualisieren ist. Andernfalls werden die Daten spätestens nach sechs Monaten gelöscht.

Das Nähere zum Verfahren der Datenübermittlung regelt die ThürMeldeVO in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht zusätzliche Regelungen zwischen dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, dem Thüringer Landesrechenzentrum sowie der Krebsregister-Zentrale einvernehmlich vereinbart wurden."

§ 18, Abs. 6: Da die epidemiologischen Auswertungen nur turnushaft erfolgen (ausgenommen Fälle des Abs. 7), werden der Auswertungsstelle die dafür notwendigen pseudonymisierten Datenbestände bereitgestellt und müssen nach Auswertungen stets gelöscht werden. Es darf kein Schattenregister geführt werden, daher ist folgende Formulierung empfehlenswert:

„Die epidemiologischen Daten werden in der Auswertungsstelle insbesondere für die in Absatz 1 genannten Aufgaben verarbeitet und jeweils ausgewertet; die Ergebnisse der Auswertung werden in regelmäßigen Abständen in anonymisierter Form veröffentlicht. Die Auswertungsstelle darf die von der Krebsregister-Zentrale übermittelten Daten ausschließlich für die jeweilige Auswertung verarbeiten und hat diese spätestens ein Jahr nach Abschluss der Auswertung zu löschen.“

§ 27, Abs. 1: Empfehlung zur Tilgung der Straftatbestimmung zur Verletzung des Datengeheimnisses aufgrund Dopplung zu § 61 Abs.5 ThürDSG.

Neben den redaktionellen und inhaltlichen Änderungsbedarfen dieser Gesetzesnovelle, möchte ich mich zur inhaltlichen Ausrichtung der Anhörung äußern. Durch den hohen Grad der institutionsübergreifenden- und interdisziplinären Zusammenarbeit im Rahmen der Krebsregistrierung halte ich die Expertise des Thüringers Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) wie auch die Einschätzung des Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMiK) für wichtig. Diese Expertise sollte in datenschutzrelevanten oder andere Institutionen einbindende Paragrafen (z.B § 16 Melderegisterabgleich und Abgleich der Leichenschau-scheine) und Sachverhalten berücksichtigt werden.

Abschließend möchte ich betonen, dass es grundsätzlich positiv für die Umsetzung der Aufgabe der Krebsregistrierung in Thüringen zu bewerten ist, dass sich in dieser Gesetzesnovelle die



Trennung der Aufgaben der Krebsregistrierung gemäß § 65c SGB V von den Aufgaben der Krankenversorgung wiederfinden lässt. Dies ist zur Umsetzung der Förderkriterien der Krankenkassen als Fördergeber und damit für die Finanzierung der Krebsregistrierung erforderlich. Hier sind ebenso datenschutzrechtliche Vorgaben relevant, welche eine Datenerfassung im Aufgabenbereich der klinischen Krebsregistrierung nach § 65c SGB V einzig im Umfang des onkologischen Basisdatensatzes und seiner Zusatzmodule vorschreibt. Ebenso ist die Trennung der Aufgabenbereiche in der direkten Datenerfassung und Verarbeitung abzubilden. Nur so können bundesweit vergleichbare und auswertbare Datensätze im Sinne von Datenkonformität aus dem Freistaat Thüringen bereitgestellt werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf hat diese Bereiche sinnvoll umgesetzt.

Gerne stehe ich dem Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Otto W. Witte
Medizinischer Vorstand

